

Steuergesetz (StG); Änderung; 1. Beratung (Umsetzung TAXOPTIMA; Leitsätze 18-20 der Steuerstrategie)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –

Geändert: 171.100 | 210.300 | 581.100 | **651.100**

Aufgehoben: –

Ergebnis der GR-Beratung vom 30. Juni 2026

Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat vom 1. April 2026 mit einer Ausnahme und Prüfungsanträgen
(Ausnahme und Prüfungsanträge: vgl. "Ergebnis der 1. Beratung")

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:			
§ 8 VI. Steuernachfolge und Haftungsverhältnisse ¹ In die Rechte und Pflichten einer verstorbenen Person treten die Erbberechtigten ein.				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person haben sie die ausstehenden Steuererklärungen abzugeben und die schon geschuldeten oder noch festzusetzenden Steuern vor der Verteilung des Nachlasses zu bezahlen oder sicherzustellen.				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
³ Sie haften solidarisch für alle Steuerforderungen an den Nachlass bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der in den letzten 5 Jahren vor dem Erbgang bezogenen Vorempfänge. Zu den Erbteilen oder Vorempfängen des überlebenden Eheteils gehören auch die Beiträge, die er auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut mehr erhält, als seinem gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht entspricht. Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 ¹⁾ erhalten haben.				

¹⁾ SR [211.231](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
⁴ Für die Steuern der verstorbenen Person und für die Erbschaftssteuern haften neben den Erbberechtigten die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung betrauten Personen bis zur Höhe des Nachlasses solidarisch, wenn sie Erbanteile und Vermächtnisse ausrichten, bevor die darauf geschuldeten Erbschaftssteuern und die übrigen offenen Steuern der verstorbenen Person bezahlt sind. Die Haftung entfällt, wenn sich die haftende Person beim Kantonalen Steueramt anhand des Inventars vergewissert hat, dass keine Steuerforderungen mehr offen sind. Die Haftung erstreckt sich nicht auf noch nicht rechtskräftig festgesetzte Nachsteuern.	⁵ Für die Schenkungssteuer haftet neben der steuerpflichtigen Person auch die schenkende Person, wenn a) die steuerpflichtige Person für die Schenkungssteuer bis zur Ausstellung eines definitiven Verlustscheins betrieben worden ist;			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
	b) die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat.			
§ 17 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten; b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben. c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. ² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben; b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen; c) Gläubigerinnen oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind; d) ...	a) im Kanton eine <u>selbstständige oder unselbstständige</u> Erwerbstätigkeit ausüben; a^{bis}) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber beziehungsweise einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden; f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; h) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.	g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse, Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, <u>tatsächlicher Verwaltung</u> oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; <u>davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;</u>			
§ 110 2. Berechnung der Besitzdauer ¹ Als Beginn und Ende der Besitzdauer gelten a) das Datum der öffentlichen Beurkundung der Veräusserung;	¹ Als Beginn und Ende der Besitzdauer [...] <u>gilt der Zeitpunkt, in dem die Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht.</u> a) <i>Aufgehoben.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
b) bei Fehlen einer öffentlichen Beurkundung der Zeitpunkt des Überganges der Verfügungsgewalt. ² Ist das Grundstück auf Grund einer steueraufschiebenden Veräusserung erworben worden, wird die Besitzdauer ab der letzten steuerbegründenden Veräusserung (Grundstückgewinn-, Gewinn- oder Einkommenssteuer oder gleichartige ausserkantonale Steuer) berechnet. Erfolgte der Erwerb durch Ersatzbeschaffung nur teilweise mit reinvestierten Mitteln, wird die längere Besitzdauer anteilmässig in der Höhe dieser reinvestierten Mittel angerechnet.	b) <i>Aufgehoben.</i>			
§ 121 II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatz Einkünfte nach den §§ 112 ff. an der Quelle besteuert, wenn sie				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
a) für eine Dauer von weniger als 30 Tagen beziehungsweise als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton in unselbstständiger Stellung erwerbstätig sind;	a ^{bis}) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. ^{1bis} Davon ausgenommen sind: a) Die Besteuerung der Seeleute an Bord eines Hochseeschiffes; b) Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 119a unterliegen.	b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, <u>tatsächlicher Verwaltung</u> oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. ^{1bis} [...] <u>Von Absatz 1</u> ausgenommen sind [...] a) [...] <u>Einkommen von Seeleuten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines [...] von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber gemäss Absatz 1 lit. b unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;</u>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Weisen die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens die Steuerhoheit auf Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und auf die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern unter Anrechnung einer auf einen Höchstsatz begrenzten Quellensteuer des Kantons dem Wohnsitzstaat zu, so ist die Quellensteuer im Kanton zu diesem Höchstsatz zu erheben.				
§ 150 V. Vollzug				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
¹ Die Steuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt und vom Gemeinderat bezogen. Die Veranlagung wird vom Gemeinderat vorbereitet.	¹ Die Steuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt [...] .	<u>Prüfungsantrag (betrifft auch § 190 Abs. 2)</u> Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, wie trotz Abschaffung der Steuerkommission und Einschränkung des Vorladungsrechts (§ 190 Abs. 2) die Bürgernähe weiterhin gewährleistet ist.	Zustimmung	Zustimmung zum Prüfungsantrag <u>Weiterer Prüfungsantrag (betrifft auch § 215 Abs. 1, 2 und 4)</u> Der Regierungsrat zeigt in der Botschaft für die 2. Beratung auf, welche Kriterien und Kennzahlen definiert werden müssen, damit die Qualität der Steuerinventare respektive der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen der Gemeinden gesteigert werden kann und welche gesetzlichen Anpassungen hierfür vorgenommen werden müssen.

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu melden. Steuerpflichtige, die im Kanton keine solche Erklärung einreichen, haben den Anfall innert 3 Monaten zu melden. Wird ein Nachlassinventar aufgenommen, entfallen diese Pflichten.				
§ 163 2. Gemeindesteueramt ¹ Jede Einwohnergemeinde führt ein Gemeindesteueramt. Der Gemeinderat bestimmt eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ² Mehrere Einwohnergemeinden können ein gemeinsames Steueramt führen. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bestimmen eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.	¹ Jede Einwohnergemeinde führt ein Gemeindesteueramt. Der Gemeinderat bestimmt eine Vorsteherin oder einen Vorsteher [...] <u>eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie ausserordentliche Ersatzmitglieder der Veranlagungsbehörde bei Verhinderung der vorstehend genannten Personen.</u>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
³ Das Gemeindesteueramt bereitet die Veranlagungen vor, errechnet die Steuerbeträge und eröffnet die Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide. Es führt das Protokoll der Veranlagungsbehörde der Gemeinde, das Steuerregister und die notwendigen Kontrollen.				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
§ 164 3. Veranlagungsbehörde der Gemeinde ¹ In jeder Einwohnergemeinde wird zur Beurteilung der Steuerpflicht und zur Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer eine Steuerkommission bestellt. ² Die Steuerkommission besteht aus einer kantonalen Steuerkommissarin oder einem kantonalen Steuerkommissär, der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes sowie 3 von der Einwohnergemeinde gewählten Mitgliedern. Jede Einwohnergemeinde wählt zudem ein Ersatzmitglied.	¹ [...] <u>Die Veranlagungsbehörde der [...] Gemeinde ist zuständig für die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer [...] sowie den Erlass von Haftungsverfügungen.</u> ² [...] <u>Sie besteht aus einer kantonalen Steuerkommissarin oder einem kantonalen Steuerkommissär [...] und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des [...] Gemeindesteueramts. Beide handeln gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin oder der [...] Vorsteher des Gemeinsteueramts.</u>	² [...] Sie besteht aus einer kantonalen Steuerkommissarin oder einem kantonalen Steuerkommissär und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts. Beide handeln gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des [...] Gemeindesteueramts. (redaktionelle Korrektur)		Zustimmung zur Kommissionsfassung

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
^{2bis} Einwohnergemeinden, die ein gemeinsames Steueramt führen, können eine gemeinsame Steuerkommission bestellen. Die gemeinsame Steuerkommission umfasst 5 Personen und besteht aus einer kantonalen Steuerkommissarin oder einem kantonalen Steuerkommissär, der Vorsteherin oder dem Vorsteher des gemeinsamen Steueramtes sowie 3 gewählten Mitgliedern aus den angeschlossenen Einwohnergemeinden. Für jede gemeinsame Steuerkommission wird zudem ein Ersatzmitglied gewählt. Für die Wahl der gemeinsamen Steuerkommission bilden die angeschlossenen Gemeinden einen Wahlkreis. ³ Die Veranlagung wird in der Regel im Namen der Steuerkommission durch eine Delegation, bestehend aus der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes, vorgenommen. Die Beurteilung der Steuerpflicht erfolgt durch die Delegation.	^{2bis} <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
⁴ Die Veranlagung erfolgt ausnahmsweise durch die gesamte Steuerkommission: a) in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen; b) in Fällen, welche die Steuerkommission im Voraus bestimmt hat; oder c) wenn die Delegation ihr den Fall vorlegt.	⁴ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Bei Verhinderung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Gemeindesteueramts tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an deren oder dessen Stelle, bei Verhinderung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters das ausserordentliche Ersatzmitglied.			
§ 166 5. Kostentragung ¹ Für den Bezug der Steuern richten sich Kanton und Einwohnergemeinden gegenseitig keine Entschädigungen aus.	¹ Für den Bezug der Steuern richten sich Kanton und Einwohnergemeinden gegenseitig keine Entschädigungen aus. <u>Vorbehalten bleibt § 222 Abs. 1^{bis}.</u>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
^{1bis} Die von den Gemeinden erhobenen Gebühren werden zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis 40 zu 60 aufgeteilt. ² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Entschädigung ihrer Mitglieder der Veranlagungsbehörde.				
§ 167 III. Spezialverwaltungsgericht ¹ Die Organisation richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011 ²⁾. Ausgenommen ist dessen § 42 Abs. 2. ² Mitglieder des Grossen Rats, der Steuerkommissionen sowie Beamtinnen oder Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung dürfen der Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichts weder als haupt- noch als nebenamtliche Richterinnen oder Richter angehören. ³ ...	² Mitglieder des Grossen Rats, der [...] <u>Veranlagungsbehörden der Gemeinden</u> sowie Beamtinnen oder Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung dürfen der Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichts weder als haupt- noch als nebenamtliche Richterinnen oder Richter angehören.			

²⁾ SAR [155.200](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
4 ... 5 ...				
§ 183 3. Bescheinigungspflicht von Dritten ¹ Dritte, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, müssen ihr das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen bescheinigen. Insbesondere sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet: a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; b) Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil gemäss § 31 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen gemäss § 31 Abs. 3 lit. b ausweisen; d) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen auf Grund von Vorsorgeverhältnissen; e) Treuhänderinnen und Treuhänder, Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
f) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen. ² Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung eine nötige Bescheinigung nicht ein, kann die Steuerbehörde diese von der Drittperson einfordern. Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.	^{1bis} Bei einem unterjährigen Austritt muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gemäss § 121 Abs. 1 lit. a und ^{a^{bis}} im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren oder dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
§ 185 5. Meldepflicht von Dritten ¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen: a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein; b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen; die Meldung von Kapitalzahlungen hat spätestens 30 Tage vor der Auszahlung zu erfolgen;				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung ihrer Teilhaberinnen oder Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft; d) kollektive Kapitalanlagen über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind; e) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, insbesondere über die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. ³ Die Grundbuchämter melden den zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen Eintragungen im Grundbuch, die zu einer Besteuerung nach diesem Gesetz Anlass geben können. Mit dieser Meldepflicht verbunden ist das Einsichtsrecht der Steuerbehörden in die Daten des Grundbuchs, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, sowie in die entsprechenden Grundbuchbelege.	f) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäss § 121 Abs. 1 lit. a und a^{bis}, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.			
§ 190 IV. Veranlagungsverfahren 1. Vorbereitung				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
¹ Die Steuerbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. ² Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, eine Vorladung vor die Veranlagungsbehörde zu verlangen, ihr von sich aus Beweismittel vorzulegen und dabei ihre Steuererklärung zu vertreten. ³ Ihre Angaben sind zu protokollieren und unterzeichnen zu lassen.	² [...] <u>Soweit dies zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist, kann die steuerpflichtige Person [...] eine Vorladung vor die Veranlagungsbehörde [...] verlangen [...] und dabei ihre Steuererklärung [...] vertreten.</u>	<u>Siehe Prüfungsantrag zu § 150</u>		
§ 215 VI. Inventurbehörde ¹ Die Aufnahme des Inventars erfolgt durch die Gemeinde, in der die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte, bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons durch die Gemeinde, in der sich die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden.	¹ Die Aufnahme des Inventars erfolgt durch [...] <u>das Kantonale Steueramt.</u>			<u>Siehe "Prüfungsantrag Meier" zu § 150</u>

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Eine Abordnung des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Amtsstelle nimmt das Inventar auf; das Kantonale Steueramt kann sich bei der Inventaraufnahme vertreten lassen. ³ Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventurbehörde die gleichen Befugnisse wie die Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren. ⁴ Der Grosse Rat legt den Gebührenrahmen für die Inventaraufnahme fest.	² <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
§ 216 VII. Abschluss und Zustellung ¹ Eine Ausfertigung des Inventars wird den Erbberechtigten oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern sowie dem Kantonalen Steueramt zugestellt. ² Das Kantonale Steueramt hat durch eigene Erhebungen die Richtigkeit des Inventars nachzuprüfen, dieses gegebenenfalls zu ändern oder zu diesem Zweck an die Inventurbehörde zurückzuweisen. Dabei stehen ihm die gleichen Befugnisse zu wie der Inventurbehörde.	¹ Eine Ausfertigung des Inventars wird den Erbberechtigten oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern [...] zugestellt. ² <i>Aufgehoben.</i>			
§ 222 II. Bezug 1. Bezugsorgane ¹ Der Gemeinderat bezieht die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Er bezeichnet die zuständige Amtsstelle.	¹ Der Gemeinderat bezieht die Einkommens- und Vermögenssteuern [...] sowie die [...] <u>Grundstückgewinnsteuern</u>. Er bezeichnet die zuständige Amtsstelle.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt. ³ Die Nachsteuern werden von der Behörde bezogen oder erlassen, die für Bezug und Erlass der entsprechenden Steuer im ordentlichen Verfahren zuständig ist. ⁴ Bussen werden von der Behörde bezogen, die für den Bezug jener Steuer zuständig ist, auf die sich das Strafverfahren bezieht. Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten werden vom Kantonalen Steueramt bezogen.	^{1bis} Der Gemeinderat kann den Bezug der von ihm zu beziehenden Steuern, Nachsteuern und Bussen durch Leistungsvertrag gegen ein Entgelt gesamthaft dem Kantonalen Steueramt übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
⁵ Die Bezugsorgane sind auch für Zahlungserleichterungen, Erlass und Sicherung der Steuern zuständig. Für den Erlass der von ihm bezogenen Steuern ist der Gemeinderat zuständig. ⁶ Der Regierungsrat ist ermächtigt: a) mit dem Bezug der Steuern eine andere Behörde oder Amtsstelle zu betrauen; b) Vorschriften über die laufende Ablieferung der vom Gemeinderat bezogenen Kantonssteuern an den Kanton zu erlassen.				
	II.			
	1. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindengesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
§ 21 3. Wahlen ¹ In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeamman sowie der Vizeamman; b) die Mitglieder der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission; c) die Stimmenzähler und ihre Ersatzmitglieder; d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission; e) ...	d) <i>Aufgehoben.</i>			
§ 56 II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten 1. Grundsatz, Wahlen ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus. ² Durch die Urne werden insbesondere gewählt: a) die Mitglieder des Einwohnerrates;				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeamman sowie der Vizeamman; c) ... d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.	d) <i>Aufgehoben.</i>			
	2. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
§ 32 i) Sachverhaltsabklärungen ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist in Bezug auf die Form der Sachverhaltsabklärungen frei. Sie kann sich jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (Freibeweis).				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten. ³ Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher. ⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet sie nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an. ⁵ Die Aufgaben der Gemeinden bei der Aufnahme öffentlicher Inventare gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB richten sich nach den Bestimmungen für öffentliche Inventare des Erbrechts. ⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	⁵ Die Aufgaben [...] <u>des Kantonalen Steueramts</u> bei der Aufnahme öffentlicher Inventare gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB richten sich nach den Bestimmungen für öffentliche Inventare des Erbrechts. <u>Die Aufnahme erfolgt unentgeltlich.</u>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
§ 68 Zuständigkeit des Gemeinderats ¹ Der Gemeinderat am Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers a) meldet der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten Erbschaftsfälle, in denen von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (Art. 553 Abs. 1 und 2, Art. 554 Abs. 1–3, Art. 555 und 592 ZGB), b) nimmt auf Anordnung der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten das erbrechtliche Inventar auf (Art. 490, 552, 553, 581 und 595 ZGB).	a) meldet der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten Erbschaftsfälle, in denen von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (Art. 553 Abs. 1 und 2, Art. 554 Abs. 1–3, Art. 555 und 592 ZGB) [...] . b) <i>Aufgehoben.</i>			
	§ 68a Zuständigkeit des Kantonalen Steueramts ¹ Das Kantonale Steueramt nimmt auf Anordnung der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten das erbrechtliche Inventar auf (Art. 490, 552, 553, 581 und 595 ZGB).			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
	3. Der Erlass SAR 581.100 (Feuerwehrgesetz [FwG] vom 23. März 1971) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
§ 8 Pflichtersatz, Bemessung ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde einen jährlichen Pflichtersatz zu bezahlen, es sei denn, sie leben mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe. ² Der Pflichtersatz beträgt 2 ‰ des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 300.–. Er wird durch die Steuerkommission nach dem für die direkten Steuern geltenden Verfahren festgesetzt.	² Der Pflichtersatz beträgt 2 ‰ des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 300.–. Er wird [...] <u>von der Veranlagungsbehörde der Gemeinde</u> nach dem für die direkten Steuern geltenden Verfahren festgesetzt.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
³ Er wird bei in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten für beide zusammen vom steuerbaren Einkommen der Ehegatten erhoben. Ist nur ein Ehegatte ersatzabgabepflichtig, wird der Pflichtersatz von der Hälfte des Einkommens der Ehegatten erhoben. ⁴ Haben die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten je einen eigenen Wohnsitz, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz den ordentlichen Pflichtersatz. ⁵ Diese Regelungen sind bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss anwendbar.				
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			